Verbindliche Anmeldung zum Baseball-Sommercamp 2020 der Neunkirchen Nightmares Mittwoch 01. Juli bis Freitag 03. Juli 2020 – Anmeldefrist 27.06.2020

(Bitte die Anmeldung möglichst umgehend zurücksenden an: Kai Zacharias, Pfarrer-Stauf-Strasse 51, 53819 Neunkirchen-Seelscheid bzw. im Clubhaus abgeben/Trainer mitgeben oder per email an: sommercamp@neunkirchen-nightmares.de)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift (Ort, Strasse):	
Telefonische Erreichbarkeit für Notfälle:	
email:	
Hinweise zur allgemeinen Gesundheit meiner Tochter/meines Sohnes (Medikamente, Krankheiten, Allergien, etc.).	
Folgendes Lunchpaket ist gewünscht (bitte ankreuzen)	T-Shirtgröße (bitte ankreuzen)
☐ Standard	□ 128 □ 140
☐ Vegetarisch	□ 152 □ 164
☐ Vegan	│ □
Anmeldenummer (wird vom Verein ausgefüllt)	Gruppennummer (wird vom Verein ausgefüllt)

Termin und Uhrzeit:

Mittwoch 01. Juli bis Freitag 03. Juli 2020, jeweils von 08.30 bis ca. 15.30. Am Freitag Abschlussturnier, anschließend Vergabe der Urkunden. Der Trainingsbeginn ist jeweils um 09.30, ab 08.30 besteht die Möglichkeit die Kinder zum Platz zu bringen, dort kann ein selber mitgebrachtes Frühstück verzehrt werden.

Veranstaltungsort:

Baseballanlage Neunkirchen-Wolperath, Schöneshofer Straße

Teilnehmer:

Kinder + Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren

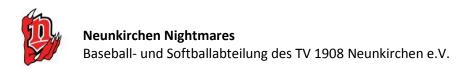
Ausrichter:

Ausrichter des Camps ist die Baseball- und Softballabteilung des TV 1908 Neunkirchen e.V./Neunkirchen Nightmares, Vereinstrainer sowie Bundesliga- und Landesligaspieler leiten das Camp. Die Betreuung erfolgt zu den oben angegebenen Zeiten, ohne Übernachtung.

Kosten/Bezahlung:

Die Teilnahmegebühr für das Sommercamp beträgt 60,- € einschl. 3 x Mittagessen und Getränke, T-Shirt, Urkunde, Verleih der Ausrüstung, Betreuung und Coaching. Die Bezahlung kann wie folgt erfolgen:

Barzahlung bei einem Vereinsmitglied (Quittierung siehe unten)



• Überweisung auf das Konto:

VR Bank Rhein-Sieg, Kontoinhaber Janneke Ogink GENODED1RST

IBAN: DE16 3706 9520 3100 1120 18 mit dem Betreff: Sommercamp 2020/Name des Kindes.

Die Bezahlung bzw. der Eingang auf dem Konto muss spätestens 7 Tage vor Beginn des Sommercamps erfolgen.

Nach Eingang der überwiesenen Teilnahmegebühr erfolgt eine Bestätigung per E-Mail. Aus organisatorischen Gründen ist ein kostenloser Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung nur bis zum 27.06.2020 möglich. Der Rücktritt muss schriftlich (Brief oder per email) erfolgen.

Ausrüstung/Bekleidung:

Die erforderliche Ausrüstung (Helme, Schläger etc.) wird seitens des Ausrichters zur Verfügung gestellt, neben Sportbekleidung und Schuhen bitte auch Regenjacke/Wechselkleidung für feuchte Witterung mitbringen.

Hinweis aufgrund der Coronaschutzverordnung der Landes NRW vom 30.05.2020

Das Sommercamp 2020 erfordert aufgrund der behördlichen Regelungen gemäß CoronaSchVO NRW einen veränderten Ablauf, hierbei sind aus hygienischen und organisatorischen Gründen folgende Punkte zwingend zu beachten bzw. bei der Anmeldung anzugeben:

- Die Mittagsverpflegung erfolgt in Lunchpaketen, hierzu bitte bei der Anmeldung das gewünschte angeben.
- T-Shirts können aus hygienischen Gründen nicht anprobiert werden, bitte gewünschte Größe bei der Anmeldung angeben.
- Im Gebäude und bei Benutzung der WC-Anlage besteht Maskenpflicht, bitte geeignete Schutzmasken in ausreichender Anzahl mitbringen (für Notfälle stehen Masken im Clubhaus zur Verfügung).
- Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Unterschrift auf diesem Anmeldeformular die Kenntnisnahme, ihr Einverständnis und die Unterstützung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu den Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzstandards gemäß CoronaSchVO NRW vom 30.05.2020 (Anlage X.)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Personenbezogene Daten werden weder veröffentlich noch an Dritte weitergegeben.

Die Daten werden vertraulich behandelt und dienen organisatorischen Zwecken im Rahmen des Sommercamps der Neunkirchen Nightmares und zur vorgeschriebenen Kontaktpersonennachverfolgung nach der Coronaschutzverordnung.

Mit Teilnahme am Sommercamp der Neunkirchen Nightmares erklären sich die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins bzw. der Abteilung Fotos der Kinder ausschließlich kontextgebunden verwendet werden dürfen, um die Vereinsaktivitäten auf Internetseiten, Sozialen Medien und Printmedien darzustellen. Gegen diese Regelung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

Bei Barzahlung

Einverständniserklärung - Datum, Name und
Unkostenbeitrag in bar erhalten, Datum,
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Name und Unterschrift Neunkirchen Nightmares

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

- 1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- 2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- 3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
- 4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
 - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
 - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.
- 5. Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 10 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
- 6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
 - a. Essenszeiten und "Anreisezeiten" zu entzerren und eine zeitversetze Nutzung der Speiseräume vorzusehen
 - b. "Verkehrsflächen" auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
 - c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen "festen Bezugsgruppen" der Mindestabstand eingehalten wird.
 - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- 7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzliche eine Mundes-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
- 8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
- 9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
- 10. Die Belegung von Zimmern/ Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/ Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes zugelassen werden.
- 11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen
- 12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
- 13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung unter Einholen des Einverständnisses nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.